



Informationen über die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeiten der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik geregelt?

Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Landesverordnung über Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik (Prüfng-BaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 (GVBl. 2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (siehe auch untenstehende Links).

2. Was ist Aufgabe der Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik?

Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik prüfen nach § 1 Abs. 3 PrüfngBaustatikVO an Stelle der Bauaufsichtsbehörde die Standsicherheitsnachweise von baulichen Anlagen. Sie bescheinigen in einem Prüfbericht deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Wenn sie einen entsprechenden Prüfauftrag haben, überwachen sie auch die Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht entsprechend den geprüften Nachweisen und stellen hierüber eine Bescheinigung aus (§ 10 PrüfngBaustatikVO).

3. Wer beauftragt die Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik?

Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik werden nach § 1 Abs. 3 PrüfngBaustatikVO durch die Bauaufsichtsbehörde beauftragt.



4. Wie können sich Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik um Aufträge bewerben?

Den Bauaufsichtsbehörden kann mitgeteilt werden, dass man Prüferingenieurin oder Prüferingenieur für Baustatik ist. Das ist nicht erforderlich für die von der obersten Bauaufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz anerkannten Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik, deren Namen vom Ministerium der Finanzen veröffentlicht werden (siehe untenstehende Links).

5. Darf die Bauherrin oder der Bauherr die Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik selbst auswählen?

Über die Beauftragung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Baustatik entscheidet die Bauaufsichtsbehörde.

6. Wer darf als Prüferingenieurin oder Prüferingenieur für Baustatik beauftragt werden?

Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik werden durch die im Ministerium der Finanzen ansässige oberste Bauaufsichtsbehörde anerkannt. Das Ministerium der Finanzen veröffentlicht die Namen der anerkannten Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik (siehe untenstehende Links). Beauftragt werden dürfen auch vergleichbar anerkannte Prüferingenieurinnen und Prüferingenieure für Baustatik aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat dürfen beauftragt werden, wenn sie die in § 8 PrüflngBaustatikVO genannten Anforderungen erfüllen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der obersten Bauaufsichtsbehörde anzeigen. Dort wird auf Antrag der Eingang der Anzeige bestätigt.



Nicht beauftragt werden darf nach § 9 Abs. 5 PrüflingBaustatikVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z. B. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer) oder Angehörige oder Angehöriger der Bauherrin oder des Bauherrn ist.

7. Wie werden die Namen der anerkannten Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Baustatik veröffentlicht?

Das Ministerium der Finanzen veröffentlicht die Namen der in Rheinland-Pfalz anerkannten Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Baustatik (siehe untenstehende Links).

8. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als Prüflingenieurin oder als Prüflingenieur für Baustatik anerkannt zu werden?

Voraussetzung ist u. a. das Bestehen einer Prüfung vor einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss.

Als Prüflingenieurin oder als Prüflingenieur für Baustatik können nach § 3 Prüfling-BaustatikVO Personen anerkannt werden, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. die für die Tätigkeit einer Prüflingenieurin oder eines Prüflingenieurs für Baustatik erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Baustatik, der Werkstoffkunde und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften haben,
3. nach Abschluss des Studiums mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf



- Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; Zeiten einer technischen Bauleitung können höchstens bis zu drei Jahren angerechnet werden; Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen können nur im Rahmen einer Nebentätigkeit angerechnet werden; Zeiten einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer Bundes- oder Versuchsanstalt werden nicht angerechnet,
4. als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 PrüflingBaustatikVO tätig sind und diese Tätigkeiten vor der Anerkennung mindestens zwei Jahre ausgeübt haben,
 5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben einer Prüflingenieurin oder eines Prüflingenieurs für Baustatik gewachsen sind und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen werden,
 6. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Bauvorhaben der Klassen 4 und 5, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
 7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
 8. den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben und
 9. nachweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 9 PrüflingBaustatikVO besteht.

Bei Vorliegen der (persönlichen) Ausschlusskriterien des § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO (z. B. Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) kann keine Anerkennung erfolgen.

Zum Tätigwerden von Personen aus anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union oder einem dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat vergleiche § 8 PrüflingBaustatikVO.



9. Welche Nachweise müssen antragstellende Personen bei der Anerkennungsbehörde einreichen?

Dem Antrag sind die für die Anerkennung nach § 4 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,
4. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, das Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,
5. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 PrüflingBaustatikVO, wobei das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. Nr. 2, 3 und 6 PrüflingBaustatikVO durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach den §§ 5 und 6 PrüflingBaustatikVO nachzuweisen ist,
6. ein Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bearbeiteten Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke) unter Angabe des Ortes, der Zeit, der Bauherrschaft, der Art der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geleisteten Arbeiten sowie der Stellen und Personen, die die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgestellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben,
7. ein Verzeichnis von Personen, die über die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft geben können; dabei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit die Antragstellerin oder der Antragsteller mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,



8. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO nicht vorliegen,
9. Angaben über etwaige Niederlassungen und
10. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder die Durchführung von Bauvorhaben ist.

Weitere Unterlagen und Angaben sowie die Vorlage der Bearbeitungen von bis zu drei Tragwerken nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 PrüflingBaustatikVO können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist.

10. An wen können sich antragstellende Personen wenden, wenn sie sich gegen die Versagung einer Anerkennung wehren wollen?

Gegen die Versagung der Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik können antragstellende Personen nach § 42 VwGO Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

11. An wen können sich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber wenden, wenn sie mit der Tätigkeit einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Baustatik nicht zufrieden sind?

Die Tätigkeit der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Baustatik ist der Bauaufsichtsbehörde zuzurechnen. Wenn Auftraggeberinnen oder Auftraggeber mit einer Entscheidung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Baustatik (Anforderungen an die Standsicherheit oder bei der Überwachung einer Baumaßnahme) nicht einverstanden sind, können sie gegen die Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden nach § 68 VwGO Widerspruch einlegen und ggf. Klage nach § 42 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.



12. Gibt es Verbände, bei denen Prüfsingenieurinnen / Prüfsingenieure für Baustatik oder Auftraggeberinnen und Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten können?

In Rheinland-Pfalz gibt es die Vereinigung der Prüfsingenieure für Baustatik in Rheinland-Pfalz e.V., in der die meisten Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik sind (vgl. unten).



Regelungen und Ansprechpartner Rheinland-Pfalz

- [Landesbauordnung Rheinland-Pfalz](#)
- [Landesverordnung über Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik](#)
- [Übersicht über die vom Land Rheinland-Pfalz anerkannten Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieure für Baustatik](#)

- Anerkennungsbehörde:

Ministerium der Finanzen
Oberste Bauaufsichtsbehörde
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-4335

Telefax: 06131 / 16-4331

E-Mail: poststelle@fm.rlp.de

Internet: www.fm.rlp.de

- Vereinigung der Prüfsingenieure für Baustatik
in Rheinland-Pfalz e.V.
Vorsitzender: Dipl.-Ing. Martin Hofmann
Lise-Meitner-Straße 11
55129 Mainz

Telefon: 06131 495090

Telefax: 06131 4950910

E-Mail.: info@vpi-rlp.de

E-Mail.: www.vpi-rlp.de